

Aufstellung der Stadtwerke Neustadt a.d. Donau der Stromabgaben an Letztverbraucher für das Kalenderjahr 2019

Wir, die Stadtwerke Neustadt a.d. Donau, sind

- nach § 28 Abs. 5 Satz 2 KWKG,
- nach § 17f Abs. 1 Satz 4 EnWG i. V. mit § 28 Abs. 5 Satz 2 KWKG,
- nach § 18 Abs. 1 Satz 1 AbLaV i. V. mit § 28 Abs. 5 Satz 2 KWKG und
- nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i. V. mit § 28 Abs. 6 Satz 2 KWKG 2016¹

verpflichtet, jeweils Abrechnungen über Stromabgaben an Letztverbraucher für das Kalenderjahr 2019 aufzustellen. Dieser Verpflichtung kommen wir im Folgenden nach.

1. Abrechnung nach KWKG, EnWG und AbLaV

Die nachfolgende Tabelle gibt die Stromabgaben an Letztverbraucher im Kalenderjahr 2019 im Bereich unseres Netzes nach § 28 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 KWKG und nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V. mit § 28 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 KWKG wieder. Diese teilen sich – vor Berücksichtigung des § 27b KWKG i.V. mit § 61I Abs. 1 EEG 2017 und des § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V. mit § 27b KWKG, § 61I Abs. 1 EEG 2017 – auf die folgenden Letztverbrauchs-kategorien auf:

¹ Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498) in der durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034) geänderten Fassung

Stromabgaben an Letztverbraucher, für die wir berechtigt sind, die KWKG-Umlage zu erheben	[kWh]
KWKG-Umlage nach § 26 KWKG* / Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG** (100 % der Umlage)	41.249.550
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27a Abs. 1 KWKG / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V. mit § 27a Abs. 1 KWKG (15 % der KWKG-Umlage)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V. mit § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG (0,04 ct/kWh)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V. mit § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG (0,03 ct/kWh)	0
Zwischensumme:	41.249.550
Stromabgaben an Letztverbraucher, für die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber die KWKG-Umlage nach § 27 Abs. 2, 2a KWKG sowie die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V. mit § 27 Abs. 2, 2a KWKG erhebt	0
Summe der Stromabgaben an Letztverbraucher	41.249.550

* einschließlich des Verbrauchs der ersten GWh an einer Abnahmestelle, an der die KWKG-Umlage nach § 27a KWKG (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) oder nach § 27c KWKG (Schienenbahnen) begrenzt ist.

** einschließlich des Verbrauchs der ersten GWh an einer Abnahmestelle, an der die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V. mit § 27a KWKG (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) oder nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V. mit § 27c KWKG (Schienenbahnen) begrenzt ist.

Die Angabe der Summe der Stromabgaben an Letztverbraucher dient gleichzeitig der Abwicklung des bundesweiten Belastungsausgleichs nach § 18 Abs. 1 Satz 1 AbLaV.

In der folgenden Tabelle sind die Stromabgaben ausgewiesen, für die Dritte uns gegenüber den Anspruch auf Verringerung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage bei Stromspeichern aufgrund von § 27b KWKG i.V. mit § 61l Abs. 1 EEG 2017 sowie von § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V. mit § 27b KWKG i.V. mit § 61l Abs. 1 EEG 2017 geltend gemacht haben und die in der vorstehenden Tabelle enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage jeweils als negativer Betrag angegeben („Saldierungsbeträge“):²

² Auf die Frist des § 27b KWKG wird hingewiesen. Danach müssen die Mitteilungen nach § 74 und § 74a EEG 2017 dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31.03. des auf die Begrenzung folgenden Jahres erfolgen.

Verringerung der KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage aufgrund von	Strom-abgaben [kWh]	Saldierungsbeträge hinsichtlich	
		KWKG-Umlage [EUR]	Offshore-Netzumlage [EUR]
§ 27b KWKG i.V. mit § 61l Abs. 1 EEG 2017 / § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V. mit § 27b KWKG i.V. mit § 61l Abs. 1 EEG 2017 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0,00	0,00

2. Abrechnung nach StromNEV

Die nachfolgende Tabelle gibt nach Maßgabe der Regelungen der StromNEV die Stromabgabe an

- Letztverbraucher i.S. des § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V. mit § 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG 2016 (Letztverbrauchergruppe B'),
- Letztverbraucher i.S. des § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V. mit § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 (Letztverbrauchergruppe C') und
- andere Letztverbraucher (Letztverbrauchergruppe A')

im Bereich unseres Netzes für das Kalenderjahr 2019 nach den folgenden Letztverbrauchs-kategorien wieder:

Letztverbrauchs-kategorie	[kWh]
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe A' sowie der Gruppen B' und C' bis zu einem Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle von 1 GWh	25.824.857
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe B' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	15.424.693
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe C' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
Summe:	41.249.550

Neustadt a.d. Donau, 08.07.2020



Unterschrift(en) für den Netzbetreiber